



Bern, 23. Juni 2021

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **14. Oktober 2021**.

Am 25. September 2020 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (nDSG) verabschiedet. Die Revision verfolgte insbesondere die Ziele, den rasanten technologischen Entwicklungen und den Entwicklungen im europäischen Recht Rechnung zu tragen. In der Folge ist nun auch die VDSG zu revidieren.

Die zentralen Regelungspunkte der Vorlage sind die Folgenden:

- Die Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit wurden überarbeitet und ergänzt, um sie auf den heutigen Stand der Technik abzustimmen und um die Vorgaben der Schengen-relevanten Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen. Es wurde zudem Wert auf die Kompatibilität mit der DSGVO gelegt, damit Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind und eine gemäss der DSGVO konforme Datensicherheit gewährleisten, auch in der Schweiz davon ausgehen können, dass sie die Mindestanforderungen erfüllen.
- Die Regelung zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland wurde von Grund auf geändert, da nach dem nDSG neu der Bundesrat festlegt, welche Staaten oder internationale Organe einen angemessenen Datenschutz gewährleisten.
- Die bisherigen Bestimmungen zum Datenschutzverantwortlichen sowie zum Berater für den Datenschutz in den Departementen und der Bundeskanzlei werden durch diejenigen der Datenschutzberaterin bzw. des Datenschutzberaters ersetzt, welche insbesondere eine nähere Konkretisierung deren bzw. dessen Aufgaben



beinhalten. Bei den Bundesorganen ist zudem vorgesehen, dass nicht mehr nur die einzelnen Departemente, sondern grundsätzlich jedes Bundesorgan eine Beraterin oder einen Berater bezeichnen.

- In Erfüllung der Delegationsnorm in Artikel 12 Absatz 5 nDSG wird für KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden eine Ausnahme von der Pflicht der Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten vorgesehen, sofern sie keine risikobehafteten Datenbearbeitungen vornehmen. Die Ausnahme wird an einen Negativkatalog geknüpft, welcher die risikobehafteten Datenbearbeitungen aufzählt.
- Die Bestimmungen über den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) wurden insbesondere aufgrund seiner im nDSG angepassten Aufgaben und Budgetkompetenzen an verschiedenen Stellen ergänzt und angepasst.
- Schliesslich enthält die Vorlage unter anderem auch Ausführungsbestimmungen zum Auftragsbearbeiter, zur Informationspflicht, zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit sowie zur Durchführung von Pilotversuchen.

Wir laden Sie ein, zum Verordnungsentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen  
Frau Daniela Nüesch (Tel. 058 484 99 08; [daniela.nueesch@bj.admin.ch](mailto:daniela.nueesch@bj.admin.ch)),  
Frau Fanny Matthey (Tel. 058 484 98 32; [fanny.matthey@bj.admin.ch](mailto:fanny.matthey@bj.admin.ch)) und  
Frau Noëlle Köchli (Tel. 058 483 63 41; [noelle.koechli@bj.admin.ch](mailto:noelle.koechli@bj.admin.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter